



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 24. Februar 2018

Nr. 8

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der thyssenkrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Str. 100, 47166 Duisburg, - Standort 44145 Dortmund, Eberhardstr.12, - auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zur Energieerzeugung durch Erneuerung eines Dampfkessels und Umstellung von Kokereigas auf Erdgas - G 0098/17 S. 69 - Antrag der Rheinkalk GmbH, Wülfrath auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz - WHG; Erhöhung des Sedimentationsbeckens Rösenbeck auf +467 m ü NN, Werk Messinghausen S. 70 - Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Bauvorhaben Neubau der L 677 n - Ortsumgehung Holzwickede S. 71 - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lüdenscheid und der Gemeinde Herscheid auf dem Gebiet

des Sonderschulwesens S. 72 - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lüdenscheid und der Stadt Plettenberg auf dem Gebiet des Förderschulwesens S. 72

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung über die Neufassung der Prüfungsordnung für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst (POA-Gem) des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ vom 4. Dezember 2017 S. 73 - Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 73 + S. 74 - Beschluss der Sparkasse Bochum S. 74 - Kraftloserklärung der Sparkasse Geske S. 75 - Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 75 - Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 75 - Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 75 + S. 76

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

126. **Antrag der thyssenkrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Str. 100, 47166 Duisburg, - Standort 44145 Dortmund, Eberhardstr.12, - auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zur Energieerzeugung durch Erneuerung eines Dampfkessels und Umstellung von Kokereigas auf Erdgas G 0098/17**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 14.02.2018
900-53.0098/17/1.2.3.1-Tu

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

Die Firma thyssenkrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Str. 100, 47166 Duisburg, hat mit Datum vom

15.11.2017, die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Energieerzeugung durch Erneuerung eines Dampfkessels und Umstellung von Kokereigas auf Erdgas auf ihrem Grundstück in 44145 Dortmund, Eberhardstr. 12, Gemarkung Kirchderne, Flur 7 Flurstück 785 beantragt. Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Austausch des Dampfkessels Nr. 19657 durch Nr. 128731 und Umstellung der Befuerung von Kokereigas auf Erdgas.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.2.3.1 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 1.2.3.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anla-

gen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, durch den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 in Verbindung mit § 7 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Im Einwirkungsbereich befinden sich keine Schutzgüter, die in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannt sind.

Die Bewertung des Vorhabens ergab, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte und gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Eine Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen oder Freiflächen findet nicht statt. Durch die Änderung der Befuerung von Koke-
reigas auf Erdgas entstehen weniger SO₂ Emissionen.

Es handelt sich im vorliegenden Fall um eine störfallrelevante Änderung (im positiven Sinne im Hinblick auf Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle) gem. § 3 (5b) BImSchG, allerdings ohne Gefahrenerhöhung und Abstandsänderungen. Das Verfahren kann ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Tuneke

(370) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 69

**127. Antrag der Rheinkalk GmbH,
Wülfrath auf Erteilung einer Plangenehmigung
gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz – WHG
Erhöhung des Sedimentationsbeckens Rösenbeck
auf +467 m ü NN, Werk Messinghausen**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 14.02.2018
54.40.40-030/2017-001

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Rheinkalk GmbH betreibt in Brilon-Messinghausen das Werk Messinghausen mit Brenn- und Veredelungsanlagen sowie in Brilon-Rösenbeck einen Steinbruch-

betrieb mit Brech- und Klassieranlagen. Zur Qualitätssteuerung gemäß den Kundenanforderungen wird der gesamte gewonnene Rohstein gewaschen und das mit geogenem Sediment befrachtete Wasser zum Zwecke der Klärung durch Sedimentation in ein Sedimentationsbecken eingeleitet.

Hierzu wird derzeit das Sedimentationsbecken Rösenbeck betrieben, welches eine Talsperre im Sinne des Landeswassergesetzes NRW ist. Dieses Sedimentationsbecken Rösenbeck wird in naher Zukunft sein genehmigtes Endstauziel erreichen.

Um den weiteren Betrieb des Werkes Messinghausen für die nächsten 4 – 5 Jahre sicherstellen zu können, beabsichtigt die Rheinkalk GmbH die letztmalige Erhöhung des SB Rösenbeck um weitere 5 m.

Für dieses Vorhaben beantragt die Rheinkalk GmbH die Plangenehmigung gemäß § 68 WHG.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 13.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG – Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, wobei weniger als 10. Mio. m³ Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden; hier ist eine allgemeine Vorprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 des UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Schutzgut Mensch

Die Maßnahme hat keine erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVP-Rechtes.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Eine mögliche Gefährdung von bodenbrütenden Vogelarten (hier der Flussregenpfeifer) und von gehölzbrütenden Vögeln bei der Durchführung von Bauarbeiten während der Fortpflanzungszeit wird durch eine Bauzeitenregelung vermieden.

Beeinträchtigungen durch Beseitigung von Waldbiotopen mit mittlerer und sehr hoher Bedeutung werden durch die Renaturierung der Sedimentationsfläche und durch externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Der Betrieb der Anlage hat keine erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVP-Rechtes.

Schutzgut Boden

Zum Schutz der natürlichen Bodenstrukturen und -funktionen werden bauzeitlich Vermeidungsmaßnahmen ergriffen. Unvermeidliche Beeinträchtigungen werden durch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen ausgeglichen. Betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser (Fließgewässer – Grundwasser – Stillgewässer)

Die geplante Maßnahme hat keine erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVP-Rechtes.

Schutzgut Klima

Die Maßnahme hat keine erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVP-Rechtes.

Schutzgut kulturelles Erbe

Die Maßnahme hat keine erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVP-Rechtes.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die gemäß § 5 Abs.2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Ingrid Simon

(406) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 70

**128. Öffentliche Bekanntmachung
der Planfeststellung für das Bauvorhaben Neubau
der L 677 n – Ortsumgehung Holzwickede**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15.02.2018
25.04-1.12-01/13

Ersetzende Bekanntmachung

**Planfeststellung für den Neubau der L 677 n
Ortsumgehung Holzwickede einschließlich Neubau
einer Anschlussstelle an die A 40 zusammen
mit den hiermit im Zusammenhang stehenden
Änderungsmaßnahmen an dem Verkehrswegenetz
und Anlagen Dritter, den Maßnahmen zum
Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft
und den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen
auf dem Gebiet der Gemeinde Holzwickede,
Gemarkung Holzwickede, der Stadt Dortmund
und der Stadt Unna.**

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 24.10.2017 - AZ.: 25.04-1.12-01/13 – ist der Plan für den Neubau der L 677 n Ortsumgehung Holzwickede einschließlich Neubau einer Anschlussstelle an die A 40 zusammen mit den hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen an dem Verkehrswegenetz und Anlagen Dritter, den Maßnahmen zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft und den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Holzwickede, Gemarkung Holzwickede, der Stadt Dortmund und der Stadt Unna gem. § 38 StrWG in Verbindung mit §§ 72 bis 78 VwVfG NRW und § 5 ff. UVPG. festgestellt worden. Vorhabenträger ist der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen.

II.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird eine Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 13.03.2018 - 26.03.2018 (einschl.)

bei der Gemeinde Holzwickede und den Städten Dortmund und Unna zur allgemeinen Einsicht während den Dienstzeiten aus.

Holzwickede

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Gemeinde Holzwickede
Fachbereich IV – Technische Dienste –
Allee 10
59439 Holzwickede
Ort: Obergeschoss, Zimmer 27.

Unna

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 15.45 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Kreisstadt Unna
Bereich Bauleitplanung
Rathausplatz 1
59423 Unna
Ort: 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum
307/310a.

Dortmund

Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
Burgwall 14
44122 Dortmund
Ort: 4. Obergeschoss, Zimmer 402/404/405/406.

3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG NRW).

4. Bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich angefordert werden.

5. Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen über die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de/129961) für die Dauer der Auslegung eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmungen der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

Ergänzender Hinweis:

Die erneute Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung und die erneute Auslage des Planfeststellungsbeschlusses vom 24.10.2017

geschehen aus formalen Gründen. Inhaltlich haben sich an dem Beschluss und an dem festgestellten Plan keine Änderungen ergeben. Klagen, die bereits eingereicht worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Bitte beachten Sie, dass bei Klageerhebung die Rechtsmittelbelehrung dieser Bekanntmachung gilt.

III. Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand der Planung ist, neben dem Neubau der L667n, eine Anpassung bzw. Angleichung der kreuzenden Straßen, eine Anbindung des örtlichen Wegenetzes und die Anpassung von Zufahrten. Weiter werden Lärmschutzwälle hergestellt, Maßnahmen zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft sowie wasserwirtschaftliche Maßnahmen, insbesondere der Regelung der Straßenentwässerung einschließlich des Baus eines Regenrückhaltebeckens, getroffen.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen und Forderungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses vom 24.10.2017 wird durch diese Bekanntmachung ersetzt und lautet nunmehr:

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
Bahnhofsvorplatz 3
45879 Gelsenkirchen**

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Falls die o. g. Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden der Klägerin/ dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag:

gez. Helmut Kürzel (ORR)

(715)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 71

129. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lüdenscheid und der Gemeinde Herscheid auf dem Gebiet des Sonderschulwesens

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 20.12.1978 wurde von der Stadt Lüdenscheid gemäß § 4 fristgemäß zum 31.07.2018 gekündigt. Die mit Schreiben vom 10.01.2018 angezeigte Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum 31.07.2018 wird hiermit gemäß § 78 Abs. 8 Schulgesetz i.V.m. § 24 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 15. Februar 2018

48.02.01

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Puchert L. S.

Bekanntmachung

Die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 15. Februar 2018

48.02.01

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Puchert L. S.

(144)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 72

130. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lüdenscheid und der Stadt Plettenberg auf dem Gebiet des Förderschulwesens

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 09.07.2014 wurde von der Stadt Lüdenscheid gemäß § 4 Abs. 3 fristgemäß zum 31.07.2018 gekündigt. Die mit Schreiben vom 10.01.2018 angezeigte Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum 31.07.2018 wird hiermit gemäß § 78 Abs. 8 Schulgesetz i.V.m. § 24 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale

Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 15. Februar 2018

48.02.01

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:
gez. Puchert L. S.

Bekanntmachung

Die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 15. Februar 2018

48.02.01

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:
gez. Puchert L. S.

(150) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 72

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

131. Bekanntmachung über die Neufassung der Prüfungsordnung für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst (POA-Gem) des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ vom 4. Dezember 2017

Zweckverband Hagen, 30.01.2018
Südwestfälisches Studieninstitut
für kommunale Verwaltung und
Verwaltungsakademie für Westfalen
HAGEN

Aufgrund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), in Verbindung mit § 9 Buchstabe d) und § 19 der Satzung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ vom 04.12.2017 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), hat die Versammlung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ in Hagen in ihrer Sitzung vom 04.12.2017 die Neufassung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst beschlossen.

Die Prüfungsordnung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in Hagen

über die Durchführung von Fortbildungsprüfungen für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst (POA-Gem) erhält die im Internet ersichtliche Fassung. Die Bereitstellung des digitalisierten Dokuments erfolgt unter der Internetadresse ‚www.sti-hagen.de‘ ab dem 30. Januar 2018.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Neufassung der Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat die nach § 47 Abs. 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes erforderliche Genehmigung mit Erlass vom 31.08.2017, Aktenzeichen: 31 – 27.06/01.03-3-914/17, erteilt.

Nach dem gemäß § 19 der Zweckverbandssatzung entsprechend geltenden § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Verbandsvorsteher
gez. (Schulz)

Oberbürgermeister
(294) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 73

132. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE18 4305 0001 0400 6112 24 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE18 4305 0001 0400 6112 24 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 24. 5. 2018, 11.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

M 29/18

Bochum, 8. 2. 2018

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften
(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 73

133. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE20 4305 0001 0343 2498 50 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE20 4305 0001 0343 2498 50 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 24. 5. 2018, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

B 28/18

Bochum, 8. 2. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 74

134. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE19 4305 0001 0302 6456 68 und DE88 4305 0001 0302 6730 41 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. DE19 4305 0001 0302 6456 68 und DE88 4305 0001 0302 6730 41 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 24. 5. 2018, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

P 27/18

Bochum, 8. 2. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 74

135. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE90 4305 0001 0313 5558 23 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE90 4305 0001 0313 5558 23 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 24. 5. 2018, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der

Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

W 26/18

Bochum, 8. 2. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 74

136. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE79 4305 0001 0360 5471 86 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE79 4305 0001 0360 5471 86 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 24. 5. 2018, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

S 25/18

Bochum, 8. 2. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 74

137. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 26. 10. 2017 aufgebotene Sparurkunde Nr. DE04 4305 0001 0360 5527 07 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE04 4305 0001 0360 5527 07 wird für kraftlos erklärt.

C 164/17

Bochum, 12. 2. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 74

138. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 26. 10. 2017 aufgebote- ne Sparbuch Nr. DE77 4305 0001 0300 7674 80 sowie die Sparurkunde Nr. DE17 4305 0001 0360 5459 74 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparbuch Nr. DE77 4305 0001 0300 7674 80 sowie die Sparurkunde Nr. DE17 4305 0001 0360 5459 74 werden für kraftlos erklärt.

M 165/17

Bochum, 12. 2. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 74

139. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 097 109 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 9. 2. 2018

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 75

140. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 330 098 054 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 9. 2. 2018

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 75

141. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 430 083 139 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 9. 2. 2018

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 75

142. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 430 109 785 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 9. 2. 2018

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 75

143. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 330 087 339 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 9. 2. 2018

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 75

144. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 510 073 871 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 7. 5. 2018, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 7. 2. 2018

Sparkasse Lippstadt

gez. 2 Unterschriften

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 75

145. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 510 218 765 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 7. 5. 2018, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 7. 2. 2018

Sparkasse Lippstadt

gez. 2 Unterschriften

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 75

146. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 4 410 040 127 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 7. 5. 2018, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 7. 2. 2018

Sparkasse Lippstadt

gez. 2 Unterschriften

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 75

147. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 713 038 085 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 7. 5. 2018, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 7. 2. 2018

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 75

148. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 713 045 536 ist am 7. 11. 2017 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 7. 2. 2018

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 75

**149. Kraftloserklärung
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 713 086 928 ist am 9. 11. 2017 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 9. 2. 2018

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(52)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 76

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

